



**Firma**  
Aufzug-und Fördertechnik  
Niggemeier und Leurs GmbH  
Im Blankenfeld 26  
46238 Bottrop

**Telefonnummer**  
02041 691-0

**Steuernummer/Aktenzeichen**  
308/5800/0238 VBZ B

**Datum**  
24.06.2022

## Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen

Hiermit wird zur **Vorlage** bei dem leistenden Unternehmer/Subunternehmer  
bescheinigt, dass

Aufzug-und Fördertechnik Niggemeier und Leurs GmbH

(Name und Vorname bzw. Firma)

46238 Bottrop, Im Blankenfeld 26

(Anschrift, Stz)

- Bauleistungen im Sinne des § 13b Absatz 2 Nr. 4 UStG  
 Gebäudereinigungsleistungen im Sinne des § 13b Absatz 2 Nr. 8 UStG

nachhaltig erbringt und

- unter der Steuernummer **308/5800/0238**  
 unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer **DE124237877**

registriert ist.

Für die o. g. empfangenen Leistungen wird deshalb **die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet** (§ 13b Absatz 5 UStG).

**Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des: 23.06.2025**

(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)



Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Dienstgebäude  
Scharnhölzstr. 32  
46238 Bottrop  
www.finanzverwaltung.nrw.de

Telefon  
02041 691-0  
Telefax  
0800 10002675308  
Telefax Ausland  
0049 2041 691-1200

Telefonische Erreichbarkeit  
Mo. - Fr. 8.30 - 12.00  
Mo. - Do. 13.30 - 18.00

Sprechzeiten nach vorheriger  
telef. Terminvereinbarung Mo., Di., Fr. 08.30 - 12.00  
Do. 08.30-12.00 + 13.30-16.00 mittwochs geschlossen

BBK eH Bochum  
IBAN DE61 4300 0000 0042 4015 01  
BIC MARKDEF1430

Öffentliche Verkehrsmittel, Buslinien 186 286 59 18 979 bis zum ZOB

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Sie können die Erteilung des Nachweises zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen mit dem Einspruch anfechten. Der Einspruch ist beim unseitig bezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tags, an dem Ihnen der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

### **Datenschutzhinweis**

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter [www.finanzamt.de](http://www.finanzamt.de) (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.